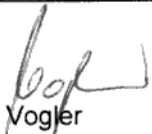


Behörde		PLZ, Ort 09405 Zschopau	Datum 03.06.2013
Gemeinde Gornau Rathausplatz 5 09405 Gornau		Bearbeiter Herr Jung	AZ-Nr. (Bitte stets angeben) WPla/13/GO/1
		Telefon 03725 287 239	Telefax 03725 287 238
		Bau- und Sozialamt	
Piratenpartei Deutschland Landesverband Sachsen Kamenzer Straße 13/15 01099 Dresden		Erlaubnis zur Plakatierung auf öffentlichen Verkehrsgrund auf der Grundlage der Satzung der Gemeinde Gornau über die Erteilung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten i.d.F 20.02.2001	
		Antrag vom 21.05.2013	
Die oben genannte Behörde als Träger der Straßenbaulast erteilt aufgrund ihres Antrages in stets widerruflicher Weise die Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlichen Verkehrsgrundes für Anbringung von Plakaten in			
Gornau mit den Ortsteilen Witzschdorf und Dittmannsdorf			
Die Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund zur	Anbringung von 16 Plakaten A1	Dauer	05.08.2013- 27.09.2013
Maßnahme	Bundestagswahl 2013		
Besondere Auflagen	a) Die Plakate sind mit Kabelbinder zu befestigen. Die Kabelbinder sind bei Entfernung der Plakate mit zu entsorgen. b) Die o.g. Person/Firma darf mit den Plakaten die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigen oder gefährden. c) Es ist darauf zu achten, dass bei der Anbringung der Plakate im Bereich eines Fußweges ein ausreichender Platz (min. 1,50 Breite) zum flüssigen und gefahrlosen Passieren der Fußgänger, bleibt. d) Beim Anbringen der Plakate darf der Verkehr auf Gehweg und Fahrbahn nicht behindert werden. e) Die Plakate sind gegen mögliches Wegfliegen zu sichern. f) Das Anbringen der Plakate an historischen Straßenlaternen und Geländern im Stadtkern ist nicht gestattet. g) Das Anbringen an sämtlichen Verkehrsleiteinrichtungen ist untersagt. h) Sämtliche Plakate sind bis zum letzten Tag der Genehmigung ordnungsgemäß zu entfernen i) Am Wahltag ist im unmittelbaren Umkreis der Wahllokale jegliche Wahlpropaganda gemäß § 32 (1) BWahlG verboten		
Kostenscheidung	Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Es wird 1. Eine Sondernutzungsgebühr auf der Grundlage der Satzung zur Erhebung Sondernutzungsgebühren der Gemeinde Gornau und 2. Eine Verwaltungsgebühr auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung festgesetzt. In Höhe von		
	1. 0,00 €	2. 0,00 €	Gesamtbetrag 0,00 €
	Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen unter Anführung der auf diesem Bescheid rechts oben angegebenen AZ-Nr. bei der Deutsche Kreditbank AG Konto-Nr.: 141 22 04; BLZ: 120 300 00 einzuzahlen.		
Rechtbehelfsbelehrung	Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Zschopau, Altmarkt 2, 09405 Zschopau, zu erheben.		


Vogler
Bürgermeisterin